

SATZUNG des Handball Förderverein der SG LUHDORF/SCHARMBECK e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Handball Förderverein der SG LUHDORF/SCHARMBECK“
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgereichts Lüneburg eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. tragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winsen/Luhe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - Zuwendung bzw. Weitergabe von zweckgebundenen Mitteln an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung dieses Zwecks.
 - Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren und Werbemaßnahmen aller Art.
 - Übernahme der Kosten für Ausflüge, Freizeiten, Zelt- und Trainingslager, Sportausrüstung, Turniergelder, qualifizierte Weiterbildungen und Aufwandsentschädigungen für Jugendtrainer und Betreuer.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Winsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke – gemäß § 2 der Satzung - verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder Beitragsanteile noch eventuell eingebrachte Sacheinlagen zurück oder den gemeinen Wert der eventuell eingebrachten Sacheinlagen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern möchte.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod des Mitgliedes - bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Der Austritt kann mit Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt oder Anordnungen der Organe des Vereins missachtet,
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und diese trotz schriftlicher Mahnung nicht eingezahlt hat,
 - sich unehrenhaft verhält oder handelt.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen
Gegen den Beschluss des Vorstandes, auf Ausschluss aus dem Verein, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung dann endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe sowie die Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die volljährig sind.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen, fertigt den Jahresbericht, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus sowie ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen im Verein zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt.
- (6) Im Behinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes ist für eine rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
- (7) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 10 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Im Übrigen gelten die §§ 36, 37 BGB für die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - dem Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Auflösung des Vereins.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einberufen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation des Vereins. Liquidator ist der Vorsitzende des Vorstandes, soweit die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Handballsports.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 13 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde am 30.06.2023 geändert.
- (2) Die Satzung tritt sofort in Kraft

Winsen, 30.06.2023



Karsten Knobbe
Vorstandsvorsitzender